

Kinderschutzkonzept



Träger der Einrichtung:

EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



Wichtringhausen

Wichmarstraße 53

30890 Barsinghausen

Telefon: 05105 / 63670

E-Mail: KTS.Rasselbände.Barsinghausen@evlka.de

Homepage: www.Kindertagesstaettenverband-Calenberger-Land.de

Liebe Eltern,

Sie vertrauen uns das Wertvollste an, ihr Kind! Wir fühlen uns verantwortlich, die Kindergartenzeit gemeinsam mit Ihrem Kind zu verbringen, sein Leben und seine Entwicklung liebevoll zu begleiten und zu unterstützen.

Wir möchten, dass Sie als Eltern informiert sind über das, was wir tun, und aus welchen Gründen wir etwas tun oder nicht, denn der Kindergarten ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung.

[Jedes Kind hat eine eigenständige Persönlichkeit und findet bei uns Gelegenheit zur Ruhe und Entspannung, zur Bewegung, zum Spielen, zum Experimentieren und zum Forschen. Die Kinder werden engagiert und liebevoll in einer geborgenen Atmosphäre betreut. Auf dem Weg zur Selbständigkeit und Selbstbehauptung bieten wir ihnen Halt, Orientierung und geben ihnen in der Begleitung ihrer Persönlichkeitsentwicklung Zuneigung und Vertrauen.

- Ich bin einzigartig, nehme aber Rücksicht auf Andere.
- Ich werde akzeptiert, angenommen, möchte und kann mich wohl fühlen und Geborgenheit spüren.
- Ich kann meine Meinung aussprechen, mitentscheiden und mit planen, auch Kritik äußern und meine Gefühle zeigen und aussprechen.
- Ich habe die Möglichkeit, Verantwortungsbereiche zu übernehmen und meine Erlebnisfähigkeit, Phantasie und Kreativität zu fördern.]

[Wir sehen den altersübergreifenden Kindergarten als Spiel-, Lern- und Entwicklungslebensraum und verstehen unter kindlichem Lernen, dass die Kinder mit ihren individuellen Interessen, Bedürfnissen und Schwierigkeiten das Gruppenleben mit beeinflussen. Wir Erwachsenen unterstützen und begleiten das Kind dabei, langsam seine Persönlichkeit zu entwickeln.]

[Wir als pädagogische Fachkräfte möchten auffordernd wirken, aber das Kind nicht drängen. Zum Spielen soll es angeregt werden, aber nicht überredet werden. Wir möchten da sein, wenn Hilfe gebraucht wird, aber das Kind nicht überbehüten. Innerlich bereit sein, aber äußerlich nicht steuern. Die pädagogischen Fachkräfte sollen ein gleichwertiger Partner sein, aber das Kind selbständig aktiv werden lassen. Wir möchten Freiheiten gewähren und Grenzen setzen. Verantwortung soll übertragen werden und Überforderung vermieden werden. Es soll eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden und die pädagogische Fachkraft eine verantwortungsvolle und zuverlässige Bezugsperson für das Kind sein.]

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Bild vom Kind]
- [Pädagogischer Ansatz]
- [Bedeutung von Spielen und Lernen]



Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient zum Schutz und zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in dieser Einrichtung. Es ist unsere Verantwortung für alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen – einen Ort zu schaffen, wo

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten geschützt werden (körperliche – sexuelle- psychische- verbale und diskriminierende Gewalt)
- Kinder einen Schutz bei Kinderwohlgefährdung erfahren
- ständiges Bewusstsein der Mitarbeiter*innen im Hinblick auf den Kinderschutzauftrag
- Aufmerksamkeit gegenüber Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung im deutlichem Zeigen und Formulieren

[Nur wenn es gelingt, eine selbstkritische Haltung einzunehmen, unprofessionelles Verhalten offen anzusprechen und aus Fehlern zu lernen, kann die Kita ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder sein.]

[Die bestehenden Qualitätsmerkmale zur Sicherung der Kinderrechte zu ihrem Schutz vor Gewalt werden angewandt, überprüft und im Team fachlich ausgetauscht und reflektiert. Zusätzlich werden die verschiedenen Institutionen wie die pädagogische Leitung vom Verband, Beratungsstellen, Jugendamt, Ärzte, Frühförderung... etc. eingeschaltet.]

Auf den nächsten Seiten finden Sie das Kinderschutzkonzept von unserem Träger dem Ev.- luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land. Zwischen den Inhaltsverzeichnis- punkten 3.9. und 4. sind Ergänzungen des einrichtungsinternen Kinderschutzkonzeptes von unserem Ev.- Kindergarten Rasselbande mit Logo eingefügt.



-
- [Quelle: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita Seite 8 /3. Auflage Don Bosco Verlag 2022]

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BuKiSchG)]



Kinderschutzkonzept

Unsere Kitas-

Orte der Sicherheit für Kinder, Eltern und Fachkräfte

Kinderschutz in den Kindertagesstätten des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes
Calenberger Land

**EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt
3. Prävention
 - 3.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung
 - 3.2. Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung und Umgang mit Nähe und Distanz
 - 3.3. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept
 - 3.4. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation
 - 3.5. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit
 - 3.6. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende
 - 3.7. Zusammenarbeit mit Eltern
 - 3.8. Eine angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation
 - 3.9. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationskitas
4. Standards bei der Personalauswahl
5. Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit einem Generalverdacht
6. Fortbildungen, Team Studientage, Supervision, Coaching
7. Intervention
 - 7.1. Krisenplan
 - 7.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls
 - 7.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung
8. Anhang
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur
 - Beschwerdemanagement des Kita- Verbandes
 - Krisenplan des Kita- Verbandes
 - Verhaltenskodex
 - Übersicht Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Bücherliste

1. Vorwort

Als Träger von 17 Kindertagesstätten ist es unser höchstes Ziel, dass unsere Kitas für die uns anvertrauten Kinder und ihre Familien sowie für alle Mitarbeitenden ein sicherer Ort sind.

Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.

Dieses soll im vorliegenden Schutzkonzept zum Ausdruck kommen. Wir haben herausgearbeitet, wie das Thema Kinderschutz im Kita-Alltag aktiv bearbeitet, bedacht, getragen und gelebt werden soll. Wir haben ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle unsere Einrichtungen verbindlich ist. Als Träger sind wir mit Pflichtaufgaben ebenso eingebunden, wie die Kitaleitungen und die pädagogischen Fachkräfte. Diese sind aktiv durch ihre Arbeit zur Sicherung von Kinderrechten zum Kinderschutz verpflichtet. Dabei wird zwischen zwei Perspektiven unterschieden:

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung) und
- Der Schutzauftrag nach § 45 SGB VIII (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)

Beide Perspektiven berühren dabei die Pädagogische Arbeit der Einrichtung, denn es geht darum, wie Fachkräfte handeln können, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Im Schutzkonzept soll deutlich werden, dass Kinderschutz ein Querschnittsthema ist und im Bezug zu den Pädagogischen Konzeptionen der Kitas steht. Der Schutz von Kindern vor Gewalt umfasst alle Formen der Gewalt (Körperliche / Physische Gewalt, auch seelische / psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt inklusive sexueller Grenzverletzungen bei Kindern untereinander und Kindern und Erwachsenen)

Alles, was einem Kind außerhalb und innerhalb der Kita - durch einen Erwachsenen oder durch ein anderes Kind - passieren kann, findet Berücksichtigung. Wir fördern eine Organisationskultur der Achtsamkeit und der Verantwortung mit Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen. Es werden Denkanstöße gegeben, an denen die Kitaleitungen mit ihren Teams anknüpfen können. Somit entfaltet das Schutzkonzept seine systemische Wirkung.

Dieses vorliegende Konzept verstehen wir nicht als abgeschlossenen Vorgang, sondern als einen stetig fortlaufenden Prozess aller Mitarbeitenden. Gemeinsam müssen wir alles dafür tun, dass jedwede Erscheinungsform sexualisierter Gewalt erkannt und ihr bestmöglich entgegengetreten wird. Durch das Schutzkonzept bieten wir einen Rahmen, schaffen begleitende Strukturen und fördern so ein systematisches Vorgehen jeder Einrichtung. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um bei Bedarf bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor

Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Verpflichtend dazu müssen alle Kitas ein eigenes, einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln und umsetzen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Verbandes bildet hierbei die Grundlage. Durch die Veröffentlichung unseres Kinderschutzkonzeptes machen wir unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen transparent und informieren Kinder und Eltern über unsere Haltung.

Die Aktualisierung der Verfahrenswege wird vom Träger fortlaufend kontrolliert und umgesetzt. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.

Unsere Kitas sollen den Kindern eine geschützte Umgebung bieten, in der sie auf Menschen treffen, denen sie vertrauen können. Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich Kinder sicher fühlen.

So wird in unseren Kitas der Kinderschutz aktiv umgesetzt.



Andreas Brummer, Superintendent
Vorsitzender des Verbandsvorstandes
Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land

2. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt

Verbindend soll in unseren Einrichtungen ein einheitliches und gemeinsames Verständnis dazu bestehen, was Gewalt ist und in welchen Formen Gewalt auftreten kann. Der Begriff Gewalt schließt alle Formen ein:

Körperliche/seelische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und Sexualisierte Grenzverletzungen, sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen zu Kindern und Erwachsenen gegenüber Erwachsenen.

In unseren Kitas haben Rassismus und Diskriminierung keinen Platz!

Eine besondere Form des Missbrauchs von Macht ist „Adultismus“ in Wort und Tat. Adultismus bedeutet, dass Ältere, aus einem Überlegenheitsgefühl heraus, unfaire Macht auf Jüngere ausüben. Es ist von großer Bedeutung, dass sich in unseren Kitas die Teams mit Formen von Macht, Machtstrukturen, Machtgefälle und Machtmissbrauch auseinandersetzen, sich sensibilisieren und gegenseitig reflektieren. Die Macht der Erwachsenen als Möglichkeit, innerhalb sozialer Beziehungen den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, muss offen thematisiert werden. Die eigene Biographie der Fachkräfte ist hierzu ein Einstieg in das Thema.

Auszug aus der Hausordnung für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land:

In unseren Kindertagesstätten stehen wir für ein demokratisches und gewaltfreies Miteinander. Wir achten die Menschenwürde unabhängig von sozialer Herkunft und Nationalität, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Daher haben Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus in Form von Aussagen, Gestik, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik in unseren Kindertagesstätten keinen Platz.

3. Prävention

In diesem Schutzkonzept werden, wie in den pädagogischen Konzeptionen unserer Kindertagesstätten, Haltung und Präventionsmaßnahmen beschrieben, die dazu beitragen sollen, für Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von physischer und psychischer Gewalt zu sensibilisieren und somit vorzubeugen. Prävention und Schutz vor Gewalt in allen Formen ist eine Aufgabe unserer Kitas.

Dabei trägt die Kitaleitung im besonderen Maße Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Sie hat eine Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Der Träger verpflichtet sich, die Leitungen bei diesen Aufgaben zu unterstützen: durch entsprechende Fortbildungsangebote, durch Beratung bei der Erstellung der Pädagogischen Konzeption und durch regelmäßige gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

Unterstützend stehen dabei die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Diakonische Werk in Niedersachsen (DWiN) mit seinen Fachberatungen unseren Einrichtungen ebenfalls zur Seite.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Prävention zum Schutz von Gewalt in einer Kindertagesstätte ziel- und altersgruppenspezifisch umzusetzen.

Präventionsangebote dienen dazu, Kinder vor Gewalt zu schützen und basieren auf den grundlegenden Rechten eines jeden Kindes. Sie stärken die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und stärken sie darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an die Erwachsenen, die diesen Schutzauftrag verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit den Familien unserer Kindertagesstätten ein wichtiger Faktor.

Das einrichtungsinterne sexualpädagogische Konzept ist ebenfalls ein elementarer Baustein der Prävention.

Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung sind dabei wie in kaum einem anderen Bereich in einer Schnittstelle miteinander verbunden. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere kompetenten und engagierten Kitaleitungen und Fachkräfte.

3.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung

Grundlagen sind die „Rahmenvereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover sowie der Stadt Laatzen.

Von einer Kindeswohlgefährdung müssen die Kitaleitungen den Träger in Kenntnis setzen.

Dazu gehören vermutete Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere oder auch vermutete Grenzverletzungen zwischen Kindern und vermutete Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Wenn die Handlungsschritte nicht in die Zuständigkeit der Kitaleitung fallen, wird der Träger entsprechende Schritte einleiten (dazu siehe Schaubild und Krisenplan).

Soweit nicht weiter beschrieben hier mögliche weitere Schritte:

- Für betroffene Kinder und Eltern:
Weitergabe von Beratungs- und Therapieangeboten
- Für Fachkräfte und Kitaleitung:
Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Kitaleitung:
Überprüfung der Organisationskultur, des Schutzkonzeptes mit seinen Maßnahmen und der Pädagogischen Konzeption der Einrichtung
Siehe: Schaubild Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Siehe: Adressen von Beratungsstellen
Siehe: Schaubild Kindeswohlgefährdung
Siehe: Krisenplan des Kita- Verbandes

Fällt ein Vorkommnis in den § 47 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen:

Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA)

Fachbereich II

Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Diese Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

3.2. Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung zum Umgang mit Nähe und Distanz

Jede Einrichtungsleitung muss mit ihrem Team in einer Schutz- und Risikoanalyse sensible Situationen im Kita-Alltag erkennen, beschreiben und mit entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken.

Das Ziel ist dabei, sich mit den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Dadurch werden die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt minimiert und Prävention geleistet.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen in der deutschen Sprache gelegt. Sie sind in der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit oft aufgrund ihres Sprachverständnisses eingeschränkt. Daher ist ein besonderes sensibles Vorgehen in diesem Bereich notwendig.

Diese Erarbeitung findet sich in der Pädagogischen Konzeption wieder. Sensible Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz sind zum Beispiel in den Randzeiten des Betreuungsangebotes, bei der Begrüßung/Verabschiedung, Schlafen, Wickeln, Toilettengang, Trösten/Tragen/Kuscheln, Übernachtungen, Rollenspiele, Planschen und Wasserspiele, Essen und Trinken sowie bei „Eins zu eins“-Betreuungssituationen mit zum Beispiel Therapeuten, Vorlesepersonen und anderen.

Um die Wahrnehmung jedes Mitarbeitenden zu schärfen, werden diese Situationen genau analysiert. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen der Transparenz können dazu beitragen, das Risiko möglichst gering zu halten.

(siehe Verhaltenskodex).

3.3. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept jeder Einrichtung

Eine bewusste und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität bei Kindern ist für unsere Fachkräfte ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie sollten den altersgerechten Bedürfnissen der Kinder nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht werden. Sie nehmen den Schutzauftrag für ihre Kinder wahr, um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen.

Die Kita wird dazu ergänzend tätig, als ein Sozialraum, in dem sich die Kinder erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz erfahren.

Es braucht dazu einen internen Dialog im Team zur gemeinsamen Haltungsfindung sowie die Verständigung mit den Eltern, um gemeinsam Grenzen zu definieren und Regeln zu erarbeiten. Unterschiedliche Schamgrenzen der Fachkräfte, der Kinder und der Eltern müssen berücksichtigt werden.

Jede Einrichtung ist gefordert, im Gesamtteam ein Sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten und in ihrer Pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Kindgerechte Sexualpädagogik gehört zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und

ist dabei eine wechselseitige Ergänzung.

Fachstandards für Sexualerziehung und sexuelle Bildung, Wissen um sexualisierte Gewalt, Formen der Grenzüberschreitungen, Umgang mit Nähe und Distanz, Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung des Kindes sind Bestandteile des Konzeptes jeder Einrichtung.

Kitas mit Integrationsgruppen müssen den Kinderschutz für Jungen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zusätzlich aufgreifen und definieren.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

3.4. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation

In der pädagogischen Arbeit geht es immer wieder um die eigene Haltung jeder einzelnen Fachkraft. An dieser Grundfrage müssen die Kita-Teams kontinuierlich arbeiten, diskutieren und miteinander gemeinsame Aussagen formulieren.

Dazu zählt auch das Kinderrecht der Beteiligung und Mitwirkung im Kita-Alltag. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Die Fachkräfte spielen dabei eine wesentliche Rolle und stehen in der Verantwortung die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen.

Die Fachkräfte fördern die Mitgestaltung der Kinder und helfen ihnen, bei Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, mitzuwirken und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildungskonzepten.

Wichtig ist dabei, dass unumstößliche Regeln in der Kita den Kindern transparent gemacht werden und es im Team dazu eine eindeutige Aussage gibt.

Dazu zählen altersentsprechende Teilhabe an Diskussions- und Entscheidungsprozessen mit niedrighwelligen Zugängen. Kinder sollen in ihrem Alltag mitwirken, ihn mitgestalten und sich altersentsprechend beteiligen können. Dieses kann z.B. Projektorientiert oder in offener Form als Kinder-Konferenz oder Kinderparlament stattfinden oder auch gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis. Dieses bietet die Möglichkeit den Kindern konkrete verlässliche Beteiligungsräume einzuräumen. Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die pädagogische Herausforderung; desto feinfühlicher und achtsamer muss die Fachkraft agieren und auch nonverbale Mitteilungen ernst nehmen.

Die Haltung des Teams soll in jeder Pädagogischen Konzeption mit konkreten Aussagen sichtbar werden.

Partizipation ist ein wichtiger Schlüssel für die Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Schutz. Wenn Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie dadurch mit anderen zu kommunizieren, Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Sie werden auch mit Folgen und möglichen

Konsequenzen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So wirken Kinder an Lernsituationen und Bildungsprozessen mit.

3.5. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit

Der Bereich der Partizipation erweitert sich durch altersentsprechende Möglichkeiten der Kinder im Beschwerdefall. Kita-Teams müssen sich mit diesem Thema befassen und gemeinsam Wege beschreiben, die mit den Kindern erarbeitet und gestaltet werden. Wo und wie können Kinder Beschwerden und Ideen untereinander und mit den Erwachsenen besprechen? Welche Beschwerdewege werden bisher benutzt und welche wären noch denkbar?

Kinder bekommen dadurch in unseren KiTas die Möglichkeit zu einem eigenem Beschwerdemanagement.

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden werden - unter Einbeziehung der Kinder - festgelegt. Lösungswege und neue Möglichkeitsräume für die Gestaltung des Alltags können gemeinsam im Diskurs gefunden werden.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Wie können Beteiligungsformen für Kinder aussehen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen? Wie können Beteiligungsformen für Kinder mit Beeinträchtigung aussehen?

Im Sinne der Teilhabe aller Kinder wird hier an die Pädagog*innen ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Achtsamkeit, Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt. Kinder in ihren Beschwerden ernstnehmen heißt für die Fachkräfte auch, offen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu sein. Feinfühlig begleiten sie in diesen Situationen und unterstützen die Kinder bei der Verbalisierung ihrer Gefühle.

Voraussetzung für die Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder ist die Beobachtung des eigenen pädagogischen Handelns.

Fragestellungen dazu wie z. B. „Werden Bedürfnisse und Anliegen von Kindern wahrgenommen?“ und „Wie werden diese zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns?“ werden im Team offen besprochen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Verfahrens im dialogischen Prozess bei.

Durch die Struktur und Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens lernen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen und zu vertreten und sie gegebenenfalls auch umzusetzen. Wird das Beschwerdeverfahren als Prozess gesehen, lernen die Kinder Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen; das Selbstbewusstsein und das Gefühl von Selbstwirksamkeit der Kinder wird gestärkt.

Demokratische Verfahrenswege werden auf diese Weise schon im Kindesalter eingeübt und können selbstverständlich werden. Durch das Recht eines Kindes auf Beschwerde ist ein wichtiger Grundstein zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der Kita gelegt!

3.6. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden

Klare Verhaltensregeln können helfen, Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung.

In einem für alle Mitarbeitenden des Verbandes verbindlichen Verhaltenskodex sind Leitlinien für den Umgang mit Kindern in den Einrichtungen festgeschrieben und verdeutlichen somit die klare Haltung des Trägers: verbale, psychische und physische Gewalt in der Kita werden strikt abgelehnt.

Die Verhaltensregeln geben Orientierung in der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen und unterstützen und stärken alle Mitarbeitende in ihren unterschiedlichen Handlungsebenen.

Unsere Führungskräfte fördern anerkennende pädagogische Beziehungen und werden dabei in ihrer Vorbildfunktion vom Träger unterstützt. Die Erwachsenen geben sich gegenseitig mit ihrem Verhalten Orientierung, reflektieren das eigene Handeln und lassen sich daran messen.

Alle genannten Beteiligten sorgen dafür, dass bei professionellem Fehlverhalten interveniert wird, um die Situation aufzuklären und zu verbessern.

Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird einmal jährlich in jedem Kita-Team reflektiert mit gleichzeitiger Überprüfung, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen.

Die Auseinandersetzung damit ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne der Kindeswohlsicherung und der UN-Kinderrechtskonvention und ein weiterer Baustein der Qualität und Qualitätssicherung in den Einrichtungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden – pädagogisches und nicht pädagogisches Personal – sowie externe Kräfte, Auszubildende, Praktikant*innen etc. verbindlich. Der Erhalt sowie die Einhaltung der Regeln werden mit einer Unterschrift dokumentiert.

3.7. Zusammenarbeit mit Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von größter Wichtigkeit. Das wollen wir in unseren Kitas umsetzen und Eltern mit einbinden und informieren.

Das Thema Schutz vor Gewalt und Schutz vor sexualisierten Übergriffen soll damit auf allen Ebenen verankert werden. Informationsmaterial für Eltern über Beratungsstellen, Hotline, Bücher liegen in jeder Einrichtung aus.

Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz wird auf diese Weise nach innen und außen deutlich. Nach innen zum Beispiel über des verbindlichen Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über thematische Gesprächsangebote für Eltern sowie

die Einbindung des Elternbeirates.

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit wird das Schutzkonzept den Eltern vorgestellt. Das christliche Profil eines biblischen Menschenbildes wird auf diese Weise mit der Kinderrechtskonvention verbunden. Das macht das Besondere unserer Arbeit aus.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern muss sich ein Kita-Team ebenso mit dem Bereich Elternbeschwerden und seiner Haltung dazu auseinandersetzen. Zur Unterstützung gibt es dazu in unseren Kitas ein einheitliches Beschwerdemanagement. Dieses soll sicherstellen, dass Eltern mit ihren Beschwerden und Anliegen ernst genommen und wie zeitnah Beschwerden bearbeitet werden. Beschwerden sollen als Herausforderung gesehen werden, als Verbesserungsanreiz und als Motivation zur Weiterentwicklung. Beschwerden können Schwachstellen in der Organisation aufdecken und so zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Informationen zum Beschwerdeverfahren werden allen Eltern zugänglich gemacht.

3.8. Erarbeitung einer angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation

In der Gesamtorganisation der Trägerschaft sowie in den einzelnen Kitas strebt der Träger eine verantwortungsvolle Personalführung an, die dazu beitragen soll, dass eine angstfreie Kommunikation gelingen kann. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang soll so miteinander gelebt werden.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Um all dieser beschriebenen Verantwortung gerecht werden zu können, braucht es Räume - ausgestaltet mit Respekt und Wertschätzung - in denen die Mitarbeitenden über ihre Grundhaltung und ihren Umgang mit Kindern ins Gespräch kommen und untereinander reflektieren können.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und werden Fehler auch passieren. Sie dürfen und sollen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit nutzen zu können.

Zur Einübung einer guten Kommunikationskultur erhalten Kita-Teams Unterstützungssysteme wie Fachberatung und Teamsupervision. Kita-Leitungen und Fachkräfte sind immer wieder aufgefordert, auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit zu achten. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Hierzu bietet der Träger die sogenannten BEM-Gespräche (Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement) an und nimmt die dort angesprochenen Themen ernst.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum -

auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis dieses zum menschlichen Dasein dazugehört.

3.9. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationsgruppen

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen eine wichtige Grundlage. Die Kinderrechte stehen jedem Kind, unabhängig von seiner Hautfarbe, dem Geschlecht, einer Behinderung, der Sprache und der Religion zu. Gerade in unseren Integrations-Kitas haben wir dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch umgesetzt wird.

Kinder, mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, haben ein deutlich erhöhtes Risiko, dass ihnen physische oder physischer Gewalt angetan werden. Mit alters-, entwicklungs- und geschlechtergerechten Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden Kinder mit einem anerkannten Status im Bereich der Integration besonders in den Blick genommen.

Oftmals sind die Kinder auf Hilfe im Alltag angewiesen und befinden sich dadurch in einer besonderen Abhängigkeit zu ihrer Bezugsperson. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei geboten. Verhaltensauffälligkeiten werden oft auf die Beeinträchtigung zurückgeführt und werden dadurch möglicherweise nicht als Signal für vorkommende Gewalt gegen das Kind betrachtet. Die Beeinträchtigung steht im Fokus und dadurch können Hinweise übersehen werden und die Kinder sind in einem Glaubwürdigkeitsdrama.

Eine mögliche Distanzlosigkeit eines Kindes mit Behinderung erfordert Unterstützung des Kindes im angemessenen Umgang mit seiner eigenen Sexualität.

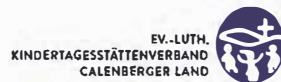
Beobachtungen, die Reflektion der Eindrücke und die Kommunikation dazu müssen in die pädagogischen Gestaltungsprozesse in den Integrationsgruppen einfließen. Ein entscheidendes Schlüsselmoment ist auch hierbei die Partizipation.

Zusehends wächst daher stetig die Bedeutung zusätzlicher Unterstützungssysteme für unsere Integrations-Kitas. Fortbildungen, Teamsupervision und einrichtungsinterne Fachberatung sowie die Vernetzung der Kitas innerhalb unseres Trägerverbundes tragen dazu bei, dass in diesem Kontext die Integrations-Kitas im Bereich des Gewaltschutzes unterstützt werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern
2. Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung
3. Sexualerziehung
4. Gender
5. Partizipation
6. Beschwerdemanagement / Beschwerdestrukturen für Kinder und Eltern



7. Anlagen
 - Verhaltenskodex der Mitarbeitenden in der Kita
 - Risikoanalyse
 - Hausordnung
 - Krisenplan für die Kindertagesstätten





1. Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern

[Das Kind lernt ganz behutsam durch Beobachten und den Umgang mit anderen Kindern, sowie der pädagogischen Fachkraft als Bindungsperson, Kontakte zu knüpfen, Bedürfnisse zu äußern, ein Zusammenspiel zu entwickeln, selbständig zu werden, den Tagesablauf kennen zu lernen und erste Erfahrungen mit der gesamten Kindergartengruppe zu machen.]

[Wir als pädagogische Fachkräfte sind gefordert für den Kindergartenalltag Rituale zu entwickeln, zu erfinden, auszuprobieren, zu verändern, zu hinterfragen und diese zusammen mit dem Kind und den Eltern zu erarbeiten. Im Kindergarten muss das Kind lernen sich auf Neues einzulassen und in der Gesellschaft der Gruppe seine Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu entwickeln, mit allen Ritualen, Regeln, Werte und Normen. Da unser Tagesablauf voll von Ritualen ist, z.B. bei der Begrüßung, bei der Verabschiedung, beim Trösten, beim Wickeln, beim Essen, im Morgenkreis, im Freispiel die Ampelregelung etc., prägen sie unseren Alltag enorm. Jede pädagogische Fachkraft hat andere Rituale, die sie mit in den Kindergartenalltag integriert, die die Kinder besonders lieben und wertschätzen.]

Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen. Wir legen Wert auf:

- Dialoge mit Kindern auf Augenhöhe, Grenzen aufzeigen, konsequent sein, altersgerechte Aufklärung
- Jedes Kind entscheidet selber, ob es körperliche Nähe möchte oder nicht z.B. auf den Schoss, in den Arm genommen werden etc.
- Jede pädagogische Fachkraft muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese dem Kind kommunizieren
- Bedürfnisse der Kinder zu respektieren und im Blick zu behalten
- Ausdrucksformen wie z.B. Weinen, Zurückziehen und Aggressivität werden ernst genommen und nachgegangen
- ein „Nein“ muss akzeptiert werden
- die Kinder werden angeleitet sich zu entschuldigen und auch die Konsequenzen zu tragen
- kein Kind wird zum Essen gezwungen
- Kinder, die gewickelt werden müssen, können sich ihre Bezugsperson zum Wickeln aussuchen
- Hilfe holen ist kein Petzen

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Inhaltliche Einzelfragen, Besonderheiten der Einrichtung]
- [Rituale und Feste]



Grenzüberschreitungen bei Konflikten, Streitigkeiten etc. kommen im Kindergartenalltag vor. Sie können spontan und ungeplant sein. [Grenzverletzungen zu erkennen, zu stoppen und betroffene sowie übergriffige Kinder zu unterstützen, ist Aufgabe von Erwachsenen.]

[Kindliches Verhalten muss genauer betrachtet werden um die eigene Perspektive zu verändern. Das Verstehen- Wollen ist der Anfang, um eigenes Verhalten ändern bzw. korrigieren zu können.]

[Wenn Erwachsene deutlich machen: „Ich stehe zu dir und helfe dir dabei“, kann ein Kind auch in anderen Situationen auf ihre Unterstützung vertrauen. Das kann auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Jugendliche oder Erwachsene sein.]

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Quelle: Pädagogische Grenzsituationen in der Kita meistern Seite 4 / Verlag an der Ruhr]
- [Quelle: Ist das noch ein „Doktorspiel“? Seite 3; 15/ Hrsg. Petze-Institut für Gewaltprävention]



Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII wird durch die Ev. Familien- Paar- und Lebensberatung in Ronnenberg durchgeführt.

Ansprechpartnerin für unseren Kindergarten ist seit 2022 Frau Silke Irmisch. Sie ist die zuständige Fachkraft gem. § 8a und § 8b SGB VIII , die beratend zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden muss.



3. Sexualerziehung

[Die Rolle des Körpers und der Sexualität für die Identitätsentwicklung. Kinder entwickeln ihr Selbstkonzept und Selbstbild über ihren Körper und ihre Bewegungen und gewinnen dadurch Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Unter Selbstbild versteht man das Bild, das ein Kind von sich hat; ob es Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten hat, sich aktiv oder passiv verhält, ob es bei Schwierigkeiten schneller aufgibt oder sich angespornt fühlt. Welches Selbstkonzept Kinder entwickeln, hängt davon ab, ob ihnen viel Raum zum Ausprobieren und Gestalten gewährt wird und sie dabei vielfältige Erfahrungen sammeln können. Dabei erleben sie Erfolg und Misserfolg und entdecken, dass sie auf das Geschehen Einfluss nehmen können. Diese Selbstwirksamkeit, die Kinder im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers erfahren, ist für die Identitätsbildung von großer Bedeutung. Verschiedene Identitätstheorien weisen auf die bedeutende Rolle des Körpers für die Identitätsentwicklung hin. Dabei kommt der Entwicklung der Sinne, der Motorik und der Sexualität eine wichtige Aufgabe zu.]

[Text: <https://docplayer.org/66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]

[Durch Bewegung und Berührungen können sich Kinder entfalten und wachsen. Jedoch ist der Umgang mit Berührungen von kulturellen, religiösen, sozialen und familiären Vorstellungen abhängig. Diese geben vor, welche Formen von Berührungen anerkannt und gefördert bzw. tabuisiert werden. Oftmals werden körperliche Berührungen unterbrochen, wenn sie sexuell gedeutet werden. „Unverfängliche“ körperliche Kontakte wie z.B. das Eincremen und Einseifen des Körpers oder der Kuss auf die Wange werden akzeptiert, Selbstberührungen durch Streicheln an den Geschlechtsteilen und Masturbieren dagegen kritisch beobachtet. Auch wenn die Bedeutung von Sexualität für die Identitätsentwicklung von Kindern heute anerkannt ist, wird die Frage, wie Kinder den Umgang damit lernen sollen und was sie zeigen dürfen, immer noch gesellschaftlich kontrovers diskutiert.]

[Text: <https://docplayer.org/66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]

Zwischen 1,2 bis 3 Jahren – „anale Phase“

- Entdeckung des Körpers -und seiner Funktionen/ z.B. Sauberkeitserziehung
- Kind nimmt sich als eigene Person wahr / eigene Geschlechtsidentität /wird sich bewusst, ob es ein Junge oder Mädchen ist / eigenen Willen
- Grenzen zu verbalisieren mit dem Wort „Nein“





Kindergartenalter- „ödipale Phase“

- Kinder sind sich ihres Geschlechtes bewusst / klare Vorstellungen von Geschlechterrollen
- entwickeln Freundschaften mit beiden Geschlechtern / beziehen andere in ihr Sexualverhalten mit ein z.B. zeigen Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig, entdecken Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- sich selber stimulieren zum Wohlbefinden, zur Entspannung und zum Beruhigen
- Bekundung der Zuneigung zu anderen z.B. „heiraten“, „liebe dich“
- entdecken sich bei Rollenspielen- Vater/Mutter/Kind oder Doktorspielen- Arzt und Patient erst offen, dann ungestört und an einem Rückzugsort
- das Schamgefühl entwickelt sich / es wird unwahrscheinlicher sich nackt zu zeigen
- zeigen Interesse an der Entstehung von Babys, Schwangerschaft und Geburt



Folgende Regeln sollten eingehalten werden:

- jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- kein Mädchen / kein Junge tut einem anderen Kind weh
- kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes
- der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- die Einhaltung der Regeln müssen gewährleistet oder erweiterte Maßnahmen ergriffen werden

Werden eine oder mehrere dieser Regeln nicht eingehalten, handelt es sich nicht mehr um altersgerechtes sondern um auffälliges bzw. übergriffiges Sexualverhalten, auch wenn dies oft meist unbeabsichtigt geschieht.]

[Text: <https://www.Kindergartenpaedagogik.de/bildungsbereiche-erziehungsfelder>]

[Eltern benötigen Unterstützung und Begleitung, denn sie haben viele Fragen zur Sexualität ihrer Kinder. Mit großem Interesse nehmen sie grundlegende Informationen über psychosexuelle Entwicklung und deren Ausdrucksformen auf. Dadurch bekommen sie nicht nur mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität, sondern werden befähigt, mit ihren Kindern über Sexualität zu sprechen, deren sexuelle Entfaltung zu ermöglichen und gleichzeitig Grenzen im Umgang miteinander zu achten.]

[Text: <https://docplayer.org/66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]



Uns im Kindergarten ist es wichtig, dass die Kinder Regeln, Grenzen und das Wort „Nein“ akzeptieren und einhalten, aber sich auch frei und natürlich in ihrer Sexualentwicklung entfalten können.

Jede pädagogische Fachkraft, jedes Kind, jedes Elternteil hat unterschiedliche Sexualitätserfahrungen gemacht und geht mit einem Sexualverständnis anders um. Wir sehen einige Verhaltensweisen bei den Kindern als Neugier, als spielerisches Entdecken ihres Körpers an, Erwachsene sehen schnell einen sexuellen Übergriff, vieles geschieht jedoch von den Kindergartenkindern „unabsichtlich“.

Wir sind sensibilisiert und setzen uns mit dem Thema auseinander, führen Gespräche mit den Eltern und mit den Kindern und setzen dabei z.B. Bilderbücher und Rollenspiele ein. In einem Elterngespräch beraten und verweisen wir die Eltern auf die Familien- und Erziehungsberatungsstelle und fachbezogene Therapeuten.

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbände

- [Sexualerziehung]
- [Text: <https://docplayer.org>66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]
- [Text: <https://docplayer.org>66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]
- [Text: <https://www.Kindergartenpaedagogik.de>bildungsbereiche-erziehungsfelder>]
- [Text: <https://docplayer.org>66086280-Sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren>]



4. Gender

Was bedeutet Gender? „Gender“ bedeutet das soziale Geschlecht, das bewusste Wahrnehmen der Geschlechter, der Identitätsbildung und der Identitätsfindung. Daneben findet sich die Verpflichtung zur Umsetzung und Beachtung von Gleichstellung im Sinne des „Gender Mainstreaming“ auch in Bundesgesetzen.

[§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.]

[Text aus: Sozialgesetzbuch (§ 9 SGB VIII) Achstes Buch Kinder – und Jugendhilfe]

Jedes Kind, muss seine eigene Geschlechtsidentität entwickeln können. Ihre Erfahrungsmöglichkeiten dürfen nicht durch stereotype Sichtweisen und Vorurteilen geprägt werden.

Wir als Team fördern bei uns im Kindergarten einen reflektierten und vorurteilsfreien Umgang, eine Geschlechtergerechtigkeit. Dieses wird bei der Raumgestaltung und bei der Auswahl des Spielmaterials berücksichtigt, z.B. in der Puppenecke haben wir geschlechtsorientierte Puppen, ein Schmink- und Frisierbereich und ein Rasiergerät; Werkmaterialien; an Sandspielzeug haben wir Kuchenförmchen sowie Maurerkellenetc..

Unsere pädagogische Aufgabe ist es, dass jedes Kind gleichberechtigt seine Rolle in unserer Gemeinschaft findet, sich ausleben und seine Interessen weiterentwickeln kann.

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Gender]
- [Text aus: Sozialgesetzbuch (§ 9 SGB VIII) Achstes Buch Kinder – und Jugendhilfe]



5. Partizipation

[Partizipation (Beteiligung, Mitbestimmung und Mitentscheidung) stellt ein Beteiligungsrecht auf der Grundlage der UN- Kinderrechtskonvention dar und ist darüber hinaus u.a. im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII, § 8) gesetzlich verankert. Kinder sind Akteure ihrer Entwicklung und bilden sich, indem sie selbst tätig werden. Bildung kann also ohne Beteiligung nicht funktionieren. Deshalb ist die Partizipation von Kindern der Schlüssel zur Bildung und Demokratie und stellt ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten dar.

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
[R. Schröder 1995, S.14)]

[Text aus: „Das Kind im Mittelpunkt“ S. 24]

Partizipation heißt für uns, die Kinder ernst zu nehmen und sie an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

- Entscheidung, mit wem, wo, was, wie sie spielen wollen
- Mitbestimmung von Sing-, Kreis- und Fingerspielangeboten im Morgenkreis
- Überschreitungen und Absprachen von Regeln im Morgenkreis z.B. Meckerbox
- Entscheidungen- und Abstimmungen, wer in welchen Spielbereichen mit Ampelregelung und begrenzter Kinderanzahl (Flur und Bewegungsraum) spielen darf
- Mitentscheidung bei Anschaffungen von Spielzeug und Material z.B. beim Besuch von Spielzeugvertretern
- Entscheidung bei Konflikten und deren Lösungen, Kompromisse eingehen
- Entscheidung und Mitbestimmung bei Angeboten z.B. bei Kreativangeboten, ob sie oder was sie und mit welchen Materialien basteln möchten
- Entscheidung der Mithilfe, Verantwortung zu übernehmen
- Entscheidung eigene Bedürfnisse und Wünsche zu äußern
- Entscheidung ihre Meinung zu revidieren, um Rat zu fragen, sich Hilfe zu holen oder einzufordernetc..

Die Kinder lernen Verantwortung zu tragen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken, Entscheidungsprozesse mitzubestimmen und zu akzeptieren oder auszuhalten.

Partizipation ist Sprachförderung und endet dort, wo das körperliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet wird.

Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

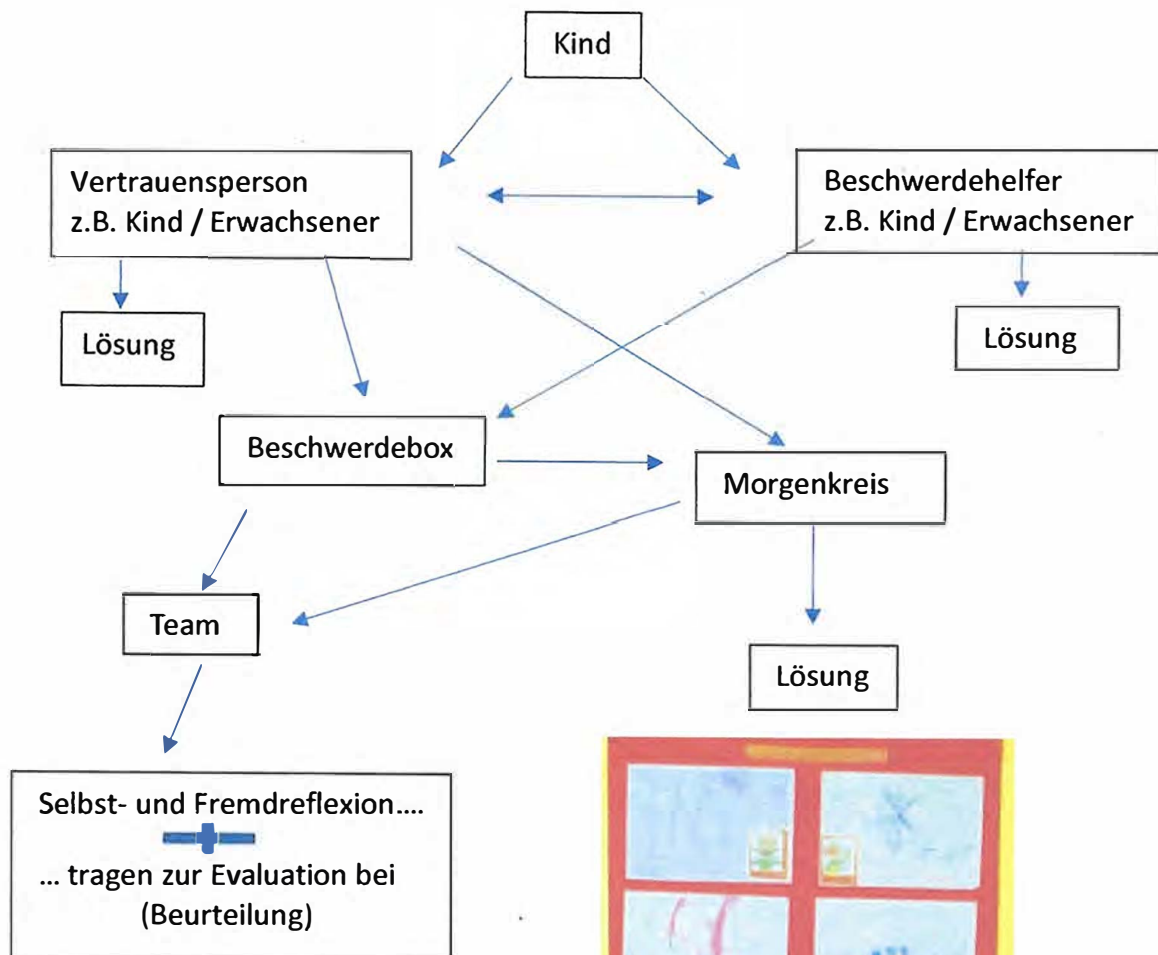
- [Partizipation]
- [Text aus: „Das Kind im Mittelpunkt“ S. 24]



6. Beschwerdemanagement / Beschwerdestrukturen für Kinder und Eltern

• Beschwerden von Kindern

Ziele	Methodische Umsetzung für das Kind	Rolle der pädagogischen Fachkraft
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der freien Meinungsäußerung - Förderung der bewussten Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse - Förderung der Fähigkeit sich in eine andere Person hineinzuversetzen - Förderung und Zutrauen schwierige Situationen bewältigen zu können - Förderung der Fähigkeit gemeinsam Lösungen zu finden und sich Unterstützung zu holen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerden der Kinder können Alltägliches, Strukturelles oder Grenzüberschreitungen betreffen z.B. wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, durch Gefühle, Gestik, Mimik und Laute ... - Beschwerden können auch durch ein Verhalten z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung oder Regelverletzungen zum Ausdruck gebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Dialog mit Kindern auf Augenhöhe, die Bedürfnisse der Kinder im Blick halten - Beschwerden und Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität werden ernst genommen und nachgegangen - Fehlverhalten und Bedürfnisse werden reflektiert und thematisiert - Befragungen der beteiligten Kinder - die Kinder werden angeleitet sich zu entschuldigen und auch die Konsequenzen zu tragen z.B. ein „Nein“ zu akzeptieren, Absprachen zu treffen usw.
<ul style="list-style-type: none"> - Thematisierung von Beschwerden im direkten Bezug oder im Morgenkreis durch Gespräche oder Rollenspiele 	<ul style="list-style-type: none"> - das Kind kann seine Beschwerde mündlich, bildnerisch oder schriftlich (durch die päd. Fachkraft) äußern, darstellen und in die Meckerbox hinterlegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerden werden nicht nur von den Kindern gestellt, sondern auch wir päd. Fachkräfte haben die Möglichkeit die Meckerbox zu benutzen
<ul style="list-style-type: none"> - Regeln im Kindergarten erlernen, beachten und akzeptieren 	<ul style="list-style-type: none"> - durch ein Plakat mit Streitregeln wird den Kindern deutlich gemacht, welches ein Fehlverhalten ist und nicht vorkommen sollte 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Verdeutlichung werden Bilderbücher, Rollenspiele, Lerngeschichten, Figuren unterstützend eingesetzt



Text aus der Konzeption des ev. Kindergarten Rasselbande

- [Beschwerden von Kindern]



- **Beschwerdemanagement/ Beschwerdeverfahren der Eltern**

Wenn die Eltern Fragen, Anregungen oder Kritik haben, dann sprechen sie uns päd. Fachkräfte an, denn nur im offenen Gespräch miteinander können Dinge geklärt werden. Auch die gewählten Elternvertreter sind für die Eltern als Ansprechpartner für ihre Beschwerden und Wünsche da. Gemeinsam versuchen wir Lösungen zu finden.

Gegenseitiges Vertrauen ist die Grundlage für eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den Eltern und trägt zur Verbesserung, sowie der Weiterentwicklung im Rahmen der Qualitätsentwicklung bei.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten herzustellen. Gespräche und Beschwerden werden in einer Gesprächsnotiz dokumentiert.

Das Beschwerdemanagement wurde im ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land entwickelt und gilt für alle Einrichtungen.

EV.-LUTH. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND CALENBERGER LAND



Verhaltenskodex für das Kindeswohl

für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des

Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Selbstverpflichtungserklärung

In unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass gemeinsames Leben und Lernen gelingen kann. Alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unseres Kita-Verbandes sind in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Mit den folgenden ethischen Leitlinien einer Grundhaltung für ein gemeinsames Miteinander soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Menschen in unseren Kindertagesstätten gestärkt und in ihrem Ausdruck gelebt werden.

„Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dazu nutze ich die vorhandenen Strukturen und Abläufe. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.“

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
- In meiner Rolle als Erwachsener habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dieses nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder ausnutzen werde. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen und Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achte darauf, dass auch Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber diese Grenzen respektieren. Ich respektiere das Recht des Kindes, NEIN zu sagen und Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht.

- Im Spiel spielt der direkte, enge Körperkontakt oft eine Rolle und er ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Körperliche Kontakte zu Kindern (z. B. auf dem Schoß sitzen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen nicht das pädagogische Maß überschreiten. Kinder werden in keinem Fall von mir geküsst.
- Kinder werden aus der Kita nicht in den Privatbereich mitgenommen (Auto, Wohnung). Ausnahmen kann es in Absprache mit der Kita - Leitung und mit dem Einverständnis der Eltern geben.
- Ich verpflichte mich, mit einem Kind nicht in Einzelsituationen zu gehen, in denen es keine Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gibt. Bei geplanten Einzelsituationen, z.B. Einzelförderung, Wickelsituationen, Vorlesen, müssen die Türen des Raumes jederzeit zu öffnen sein und die/der Kolleg*in ist informiert.
- Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Trägers und der Landeskirche zum Thema Fotografieren und Filmen strikt einzuhalten. Unbekleidete Kinder und intime Situationen, wie z. B. Wickeln, Toilettengang etc. werden nicht fotografiert oder gefilmt.
- Ich versichere, mit Kindern keine Geheimnisse zu haben und fordere nie eine Geheimhaltung von einem Kind ein.
- Kinder werden von mir mit ihren Rufnamen und nicht mit Koseworten oder Verniedlichungen angesprochen. Die Kita ist ein öffentlicher, gleichwohl professionell-liebevoller Raum. Und so unterscheidet sich die Art und Weise, Achtung oder Zuneigung auszudrücken, ganz wesentlich vom Elternhaus bzw. anderen privaten Kontakten. Dieses findet in der Sprache den entsprechenden Ausdruck.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall informiere ich Kolleg*innen/ oder die Kita-Leitung und /oder den Träger und handle gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.
- Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe an.

Datum und Unterschrift des/ der Mitarbeitenden oder externer Kraft



Risikoanalyse für die Kita: Ev. Kindergarten Rasselbande

Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.

Zum Selbstverständnis der in der Kindertageseinrichtung Tätigen, die sich zuerst dem Wohl der Kinder verpflichtet wissen, muss es gehören, sich auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen und angemessen darauf zu reagieren.

Die Risikoanalyse ist dazu der erste wichtige Schritt.

Dadurch kann offengelegt werden, wo die „sensiblen“ Bereiche einer Kindertagesstätte sind, die (sexualisierte) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen können - sei es z.B. im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, im Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende oder in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oder auch in der Zusammenarbeit im Team.

Das Ergebnis der Risikoanalyse zeigt, wo konzeptionelle oder strukturelle Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

1. Verfahrensabläufe zur Sicherung des Kindeswohles

	Ja	Nein
Sind im Team die Vorgehensweisen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt? (Leitfaden zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdung, Krisenplan, Einbindung der Fachkraft nach §8a des Kitaverbandes)		
Gibt es eine Struktur, durch die regelmäßig Kinderschutz und die Situation von Kindern thematisiert wird, z.B. einmal im Monat in einer Teambesprechung?		
Liegen von allen Beschäftigten des Kita- Verbandes, sowie von externen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen, die in der Kita Kontakt zu Kindern haben, die erweiterten Führungszeugnisse vor?		
Wird dieses erweiterte Führungszeugnis regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und neu angefordert?		
Wird im Einstellungsgespräch auf den Kinderschutzgedanken hingewiesen und dazu Fragen an den/die Bewerber*in gestellt?		

Sind Zuständigkeiten und Strukturen im Hinblick auf Verdachtsmomente zu (sexualisierter) Gewalt klar geregelt? Gibt es einen Krisenplan/ Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
--	--	--

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

2. Zusammenarbeit im Team

	Ja	Nein
Wenn eine körpernahe Aktivität mit einem Kind auszuführen ist, z.B. wickeln, gibt es klare Regeln hinsichtlich dieser Einzelbetreuung?		
Gibt es eine Zusammenarbeit und Achtsamkeit im Team? Können kollegiale Gespräche in ruhiger und geschützter Atmosphäre stattfinden? Können Grenzverletzungen innerhalb des Teams thematisiert werden, ohne Mitarbeitende zu diskriminieren?		
Wird ein kritisch wertschätzender Kontakt der Mitarbeitenden untereinander gepflegt? Gibt es im Team eine Verständigung über Überforderungen und wird Unterstützung angeboten? (Verhalten benennen, ohne die Person anzugreifen?)		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

3. Sexuelle Bildung und Erziehung

	Ja	Nein
Gibt es im Team Fachwissen zu kindlicher Sexualität und zu sexueller Bildung und Erziehung?		
Hat das Team eine klare und angemessene Sprache zu Sexualität und Begriffen für Körper und Geschlechtsmerkmale abgestimmt?		
Wird sich im Team mit gender- und diversitätsbewusster Pädagogik auseinandergesetzt?		
Tauscht sich das Team zum Thema sexuelle Bildung und Erziehung aus und vermittelt es die eigene Haltung mit Empathie und Rücksichtnahme auf kulturelle Unterschiede in den Familien?		

Wird den Kindern entsprechend altersgerecht vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und von wem sie Nähe wollen?		
Wird den Kindern vermittelt, dass ein NEIN auch gegenüber Kindern aus der KiTa gilt, um so übergriffigem Verhalten der Kinder untereinander vorzubeugen?		
Gibt es in der KiTa eine sexualpädagogische Konzeption mit Aussagen zu den eben genannten Punkten?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

4. Beschwerdemanagement

	Ja	Nein
Gibt es in der KiTa ein verabredetes und verbindliches Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, sowie Kooperationspartner*innen der Kita?		
Ist das Team für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert?		
Hat jede/r Einzelne im Team einen sicheren und professionellen Umgang mit Beschwerden?		
Werden Beschwerden als Chance zur Weiterbildung gesehen und entsprechend genutzt?		
Wird das Beschwerdeverfahren für Kinder als Prozess genutzt, in dem die Kinder lernen können, Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen?		
Nehmen die Fachkräfte der KiTa die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder wahr und begleiten sie die Kinder feinfühlig und ihrer Entwicklung entsprechend in diesen Situationen?		
Wird gemeinsam mit Kindern, je nach Entwicklungsstand, nach einer befriedigenden Lösung gesucht?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftiger Abwendung?

5. Kinderrechte / Partizipation

	Ja	Nein
Werden die Kinder ermuntert, frei ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern, ohne dabei auf Ablehnung zu stoßen?		
Werden die Kinder in Entscheidungsprozesse, die sie persönlich betreffen mit einbezogen?		
Gibt es in der KiTa die Möglichkeit Situationen zu schaffen, in denen Kinder über unangenehme Gefühle und Erfahrungen sprechen können?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftiger Abwendung?

6. Umgang mit Nähe und Distanz

	Ja	Nein
Gibt es für eine professionelle Beziehungsgestaltung klare Regeln? Z.B. Kinder mit ihrem richtigen Namen ansprechen oder keinen körperlichen Kontakt wie z.B. auf den eigenen Schoß setzen, gegen den Willen der Kinder?		
Findet mit den Kindern ein grenzachtender Umgang statt und gibt es dazu transparente und verbindliche Vereinbarungen für das gesamte Team wie z. B. keine Kinder küssen und kein rektales Fiebermessen?		
Finden Übernachtungen, Fahrten, Reisen oder Schlafsituationen mit den Kindern statt? Gibt es dafür überprüfbare Regeln, besonders, wenn dieses in Einzelsituationen geschieht?		
Welche Rolle spielt die Differenzierung von beruflichen und privaten Kontakten zu den Eltern? Gibt es verbindliche Regeln im Team zu der Anrede der Eltern? (Du / Sie)		
Falls Kindern und ihren Familien Sonderrechte eingeräumt werden, werden diese offen im Team besprochen?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftiger Abwendung?

7. Prävention

	Ja	Nein
Gibt es im Team Verständigung darüber, wie sprachliche und nicht sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen wahrgenommen werden und wie dann darauf weiter reagiert wird?		
Macht sich die Einrichtungsleitung ein persönliches Bild über die Eignung von Ehrenamtlichen vor ihrem Einsatz?		
Verfügt die Einrichtung über ein Leitbild und reflektiert einmal im Jahr, ob dementsprechend gearbeitet wird?		
Gibt es für alle Beschäftigten in der Kita einen Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtungserklärung und wird dieses einmal im Jahr gemeinsam im Team reflektiert und besprochen?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftiger Abwendung?

8. Räumlichkeiten im Kitagebäude und Außengelände

	Ja	Nein
Ist das Kitagebäude zu jeder Zeit frei zugänglich?		
Sind die baulichen Gegebenheiten so, dass sie keine Risiken bergen, z.B. Räume sind einsehbar oder jederzeit zugänglich?		
Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche wie Keller oder Dachboden?		
Gibt es bewusste Rückzugsorte für die Kinder, z.B. Sznoozelräume?		
Gibt es Situationen, in denen sich Kinder allein mit Erwachsenen in einem Raum aufhalten können? Sind in diesen Situationen die Räume immer für dritte Personen frei betretbar?		
Können sich externe Personengruppen wie Therapeuten, externe Reinigungskräfte und Hausmeister, Handwerker oder andere in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Gibt es auf dem Grundstück Winkel oder Ecken, die schwer einsehbar sind?		

Falls JA bei Antworten: welche Risiken können entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftiger Abwendung?



9. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich weitere Risiken in folgenden Bereichen:

A large empty rectangular box with a thin black border, intended for listing additional risks identified in the facility or from the author's perspective.

Risikoanalyse durchgeführt am:

22.02.2023

Name und Unterschrift:

Anke Verwold Leiterin



Hausordnung für die

Ev.-luth. Kindertagesstätte Rösselbaude
in Widtringhausen, Widmarstraße 53
(Straße, Ort) 30890 Ratsinghausen

1. Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

1. Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:
 - die Leitung der Kindertagesstätte bzw. deren Stellvertretung
 - die Gruppenleitung in den von ihr benutzten Gruppenräumen,
 - die Sitzungsleiter während der Sitzung des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Kindertagesstätte aufhalten.

2. Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 7,30 Uhr bis 14 Uhr geöffnet.
2. Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten. Zusatzveranstaltungen sind mit dem Träger bzw. der Leitung vereinbarte Veranstaltungen anderer Nutzer. Diese tragen sodann vollumfänglich die Verantwortung für die Nutzung des Gebäudes und die Einhaltung der Hausordnung. Für die Durchführung der Sonder- oder Zusatzveranstaltungen ist die Einhaltung des Nds. Gaststättengesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht nach § 2 Abs.1 und Abs. 4 Nds. Gaststättengesetz, von den jeweils Verantwortlichen sicherzustellen
3. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. In Ausnahmefällen erforderlich werdende Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten regeln die Leitung bzw. die Mitarbeitenden der Einrichtung in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.



3. Sicherheit und Ordnung

1. Zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Kindertagesstätte sind außer den Kindern, deren Erziehungsberechtigten und Geschwistern bzw. den
2. autorisierten Abholberechtigten, den Mitarbeitern/innen und Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind.
3. Die Leitung bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
4. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers.
5. Alle am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen könnten, sind unverzüglich der Leitung zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt. Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung zu melden.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Notausgänge der Kindertagesstätte ab Arbeitsbeginn für die Dauer der Öffnungszeiten bzw. für die Dauer der Sonder- oder Zusatzveranstaltungen geöffnet sind und nach Beendigung wieder geschlossen werden.
7. Die Ausgangstüren sind stets so verschlossen zu halten, dass Kinder das Gebäude nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Ist das Gebäude mit Fluchttüren ausgestattet, ist darauf zu achten, dass Kinder das dahinter liegende Gelände nicht verlassen können. In der Bring- und Abholphase werden die Personensorgeberechtigten bzw. die zum Abholen des Kindes autorisierten Personen gebeten, darauf zu achten, dass kein Kind die Kindertagesstätte alleine verlässt.
8. Das Rauchen ist in allen Räumen der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich)- auch während der Schließzeiten der Einrichtung sowie bei Sonder- und Zusatzveranstaltungen - verboten. Der Konsum von Alkohol sowie anderer Drogen in der Kindertagesstätte und auf dem Außengelände, auch bei Sonder- und Zusatzveranstaltungen wird untersagt.
9. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.



10. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet.
11. Private Handys der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind während der Dienstzeit auszuschalten. Ausnahmen sind mit der Leitung im Einzelfall abzustimmen. Die Bekleidung der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte muss zweckmäßig sein. Schuhwerk sollte rutschhemmend sein, fest am Fuß sitzen und die Gefahr des Stolperns und Umknickens nicht begünstigen.
12. Handschmuck ist bei der Zubereitung von Speisen und beim Wickeln der Kinder abzulegen.
13. Das Mitbringen von Haustieren in das Gebäude oder auf das Außengelände der Kindertagesstätte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind mit der Leitung im Einzelfall abzustimmen

4. Maßnahmen zur Eindämmung einer Epidemie

Die Einrichtungsleitung ist vom Träger beauftragt und befugt, alle Maßnahmen und Gesetzesvorlagen zur Eindämmung einer Epidemie (z. B. COVID-19) in der Einrichtung umzusetzen. Verordnungen des Bundes, des Landes und der Region finden hierbei Anwendung und werden durch Vorgaben und Richtlinien der Ev. Landeskirche Hannovers ergänzt.

Bei einem dynamischen Infektionsgeschehen werden Hygienemaßnahmen so umfassend wie möglich und unter Umständen einrichtungsindividuell umgesetzt.

5. Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
3. die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Tageseinrichtung für Kinder selbst sind,

sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen und im Vorfeld von ihr zu genehmigen.

6. Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.



7. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung sind die Benutzungsregeln der Kindertagesstätte und deren Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Der Träger der Kindertagesstätte behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, soweit sachliche Gründe dies erfordern.

Ev.-luth Kindertagesstättenverband Calenberger Land
Am Kirchhofe 4, 30952 Ronnenbeg

_____, den _____

Leitung der Kindertagesstätte

4. Standards bei der Personalauswahl

Der Schutzauftrag und der klare Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt werden im Vorstellungsgespräch thematisiert. Bewerber*innen werden im Vorstellungsgespräch zu ihrer Meinung nach Nähe und Distanz, Beschwerden, Kinderrechten und Partizipation ihren Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Dadurch machen wir deutlich, wie wichtig und ernst uns dieses Thema ist. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird ebenso thematisiert. Auf das Schutzkonzept wird hingewiesen.

Alle in unseren Einrichtungen arbeitenden Personen, unabhängig vom Angestelltenverhältnis oder Aufgabengebiet, Auszubildende von Fachschulen und Ehrenamtliche, müssen vor Arbeitsantritt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einreichen. Eine erneute Vorlage für die angestellten Mitarbeitenden alle fünf Jahre ist durch die Personalabteilung des Kirchenkreisamtes verbindlich geregelt und sichergestellt.

Das Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen, den Standards und dem Verhaltenskodex wird im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende von der Kitaleitung thematisiert und von der/dem Mitarbeiter*in unterzeichnet.

5. Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit einem Generalverdacht

Im Aktenstück 55 „Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers (GIbG)“ wird beschrieben, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei Fachkräften ausdrücklich angesprochen werden muss. Im Sinne einer gelebten Diversität versuchen auch wir bei Stellenbesetzungen darauf zu achten, auch männliche Fachkräfte in unseren Einrichtungen einzustellen. Kinder benötigen vielfältige Geschlechter in ihrer Vorbildfunktion unter anderem zur Entwicklung ihrer Geschlechterrollenidentität.

Von daher verändern sich unsere Kita-Teams langsam von homogen geschlechtlichen Teams zu heterogen gemischten Teams. Diese Entwicklung wird sehr begrüßt und gibt Kita-Teams umso mehr den Auftrag, sich mit einer geschlechterbewussten Pädagogik auseinanderzusetzen.

Wie können wir als Träger und wie können unsere Kitas männliche Fachkräfte vor pauschalen Verdächtigungen in Bezug auf sexualisierte Übergriffe und Gewalt schützen? Der Begriff „Generalverdacht“ hat sich in der Fachdebatte mittlerweile etabliert. Er bezeichnet den Umstand, dass männliche Fachkräfte in Kitas (zumindest gedanklich) häufig pauschal mit sexualisierter Gewalt in Zusammenhang gebracht werden.

Wenn wir den Fokus auf den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt legen, können wir folgendes festhalten: statistisch gesehen ist es so, dass deutlich mehr Männer als Frauen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausüben. Andererseits bedeutet das: auch Frauen üben Missbrauch an Mädchen und Jungen aus. Sie tun das auf sexualisierte Art und Weise, aber auch körperlich,

emotional und seelisch. Eine männerfreie Kita gäbe den Kindern folglich keine Garantie dafür, dass sie in der Einrichtung geschützt sind.

Wir sind überzeugt, dass wir anders herangehen müssen, um Kinder zu schützen. Unser Augenmerk darf sich nicht auf das Geschlecht eines Menschen richten, sondern auf unsere Haltung zum Thema Schutz! In der Auseinandersetzung mit pauschalen Verdächtigungen gegenüber Kita-Fachkräften ist es sinnvoll, dass sich Kitas in eine proaktive Auseinandersetzung begeben – intern wie auch mit den Eltern.

Eltern mit einem Anliegen, einer Beschwerde und einer geäußerten Sorge werden in einem persönlichen Gespräch mit ausreichend Zeit mit ihrem Anliegen ernst genommen. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit sollen thematische Gesprächsabende (evtl. mit Referent*in) angeboten sowie Elternbeiratssitzungen genutzt werden.

Eine geschlechterbewusste Erziehung muss in die Zusammenarbeit mit Eltern selbstverständlich einfließen; Väter und Mütter müssen gleichermaßen angesprochen werden.

6. Fortbildungen, Team-Studientage, Supervision, Coaching

Eine besondere Verantwortung kommt bei der Wahrnehmung des Gesetzlichen Schutzauftrages auf die Kita zu. Es braucht fachliches Wissen und die Reflektion des eignen Handelns, um diesen Auftrag angemessen und überlegt wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte werden dadurch unterstützt, ihr pädagogisches Handeln auch vor dem Hintergrund der Kinderrechte zu reflektieren.

Dadurch kann in jedem Team dazu beigetragen werden, dass die Mitarbeitenden eine Rückmeldekultur entwickeln, die durch Offenheit und Respekt geprägt ist. Treten im Umgang mit den Kindern, den Eltern oder untereinander Verhaltensweisen auf, die dem Schutzkonzept und seinen Inhalten nicht entsprechen, können sich alle gegenseitig respektvoll darauf hinweisen und Verhaltensänderungen erarbeiten. Verschiedene Möglichkeiten im Bereich von Fortbildung, Fachberatung, Supervision (Fachwissen über sexualisierte Gewalt und Täterstrategien) und Coaching für Kitaleitungen stehen dazu zur Verfügung und haben das Ziel die Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern und sich auch mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Um in unserer Organisation sexualisierte Gewalt/Übergriffe bestmöglich zu verhindern, bzw. frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen unsere Mitarbeitenden fachliche Kenntnisse und Orientierung zu diesem Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen. Zudem wird das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in unserer Organisation in Leitungs-Dienstbesprechungen thematisiert. Dieser regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig und hält das Wissen dazu präsent. Wir wollen eine Leitungsstruktur entwickeln, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt. Wir möchten eine angstfreie Gesprächskultur etablieren, um unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu geben.

Der Träger bietet jedes Jahr eine Schulung zum Thema § 8a SGB VIII „Kindeswohlgefährdung“ an. Einerseits zur Einarbeitung in das Thema, andererseits zur

Auffrischung für erfahrene Mitarbeitende. Diese Maßnahmen dienen nicht nur zum Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der „Grenzachtung“ in unseren Kitas.

7. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Menschen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten wir uns, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen. Wir wollen mit größtmöglicher Transparenz kommunizieren, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen.

Verbindlich geregelt ist dabei unsere Vorgehensweise durch einen Krisenplan. Detaillierte Abläufe geben so Orientierung und Handlungssicherheit. Ziel dabei ist es überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

7.1. Krisenplan für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in unseren Einrichtungen ist planvolles Handeln unabdingbar. Tritt ein solcher Fall bei uns auf, greift der Krisenplan des Kindertagesstättenverbandes (siehe Anhang). Dieser Handlungsplan bietet den Beschäftigten und dem Träger/der Geschäftsführung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe zu Interventionsmaßnahmen.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, über wahrgenommene Anzeichen einer Grenzüberschreitung die zuständige Leitung zu informieren. Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachtes auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und den Träger umgehend zu informieren, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren. In Erweiterung des Krisenplanes gibt es einen Ablaufplan zum Verdacht der sexualisierten Gewalt von Mitarbeitenden einer KiTa an Kindern. (Siehe Anlage)

Erlangt der Träger Kenntnis von einem Vorfall, der das Wohl der Kinder gefährden könnte, so wird dieser bewertet und eine eigene Einschätzung vorgenommen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und wird anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens darf und wird er nicht warten. Für die

Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis. Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollen, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen, sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst)-Bewertung

Nach einer internen Beobachtung im Team oder Beobachtung/Beschwerde von Eltern oder Kindern wird eine interne Dokumentation darüber erstellt mit der Weitergabe der Information an Leitung/Träger. Die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden wird beachtet.

Es erfolgt eine Bewertung des Trägers mit verschiedenen Entscheidungsoptionen: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal mit Freistellung vom Dienst, Info an Eltern, und - wenn noch nicht geschehen - an Aufsichtsbehörden. Gibt es keine weiteren belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigte mit Aufarbeitung im Team.

Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich wird, wird der Träger diese einleiten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Nach vertiefter Überprüfung: Gefährdung durch Mitarbeitende wurde festgestellt, Betroffene werden informiert, arbeitsrechtliche Schritte werden eingeleitet, evtl. eine Strafanzeige.

Mögliche weitere Maßnahmen für Kinder, Eltern, Team, andere Kitaeltern, Elternbeirat, Presse...

Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kita können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kita einzuleiten. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat vorliegt.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so wird der Träger nicht abwarten. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens wird der Träger selbst die Tatsachen bewerten und eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder zu schützen.

Kommt der Träger zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr in der Kita arbeiten können, so werden entsprechende arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Dabei ist es unwichtig, ob das Verhalten strafrechtlich von Belang ist. Auch fragwürdige Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohler darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.

Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die/der Mitarbeitende aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Aber auch dann wird gehandelt.

Durch Familienangehörige oder Andere:

Es greift der Handlungsleitfaden nach § 8a Kindeswohlgefährdung, und ist sowohl im „Handbuch für Leitungskräfte in Kitas im Kita Verband“ (GRÜNER ORDNER) wie auch hier im Schutzkonzept, vorhanden.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte erfolgt durch die Kita-Leitung.

Durch Kita-Mitarbeitende:

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu prüfen, den Träger - laut Krisenplan - zu informieren, die Sachlage zu dokumentieren und diese an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Der Träger wird die nächsten Schritte einleiten und abstimmen. Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die/der betroffene Mitarbeitende kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Ein/e zu Unrecht verdächtige/r Mitarbeitende/r wird vom Träger rehabilitiert.

Durch die Kitaleitung:

Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung ist die Geschäftsführung durch Fachkräfte oder der stellvertretenden Leitung zu informieren. Die Geschäftsführung leitet die nächsten Schritte - laut Krisenplan - ein. Die Dokumentation erfolgt durch die Geschäftsführung.

Sollte sich die Situation vor Ort nicht klären lassen, werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die Kita-Leitung kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Eine zu Unrecht verdächtige Kita-Leitung wird vom Träger rehabilitiert.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Zwischen Kindern:

In diesem Kapitel kommt das Sexualpädagogische Konzept jeder einzelnen Einrichtung in seiner Bedeutung zum Tragen. Jedes Team muss sich über wichtige

Eckpunkte verständigen und verbindliche Schritte beschreiben, wie zum Beispiel auf grenzverletzendes Verhalten der Kinder reagiert wird.

Fachkräfte müssen erkennen können, dass Kinder nicht erst in Grenzsituationen hineingeraten, sondern müssen Situationen für Kinder in eine gedeihliche Richtung steuern. Es muss Absprachen geben, wie mit sexualisierten Schimpfwörtern umgegangen wird. Die Kita-Leitung muss mit ihrem Team regeln, dass und wie die Eltern der betroffenen Kinder umgehend und im persönlichen Gespräch informiert werden.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen, im Gegenteil: es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Versprechungen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen. Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden sofort gestoppt. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren. Die Dokumentation des Vorfalls erfolgt durch die Fachkräfte und die Kita-Leitung. Kita-Leitung und Träger prüfen, ob alle Fachkräfte genügend Grundlagenwissen zu den Themen Kindliche Sexualität, Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern haben (siehe Punkt 4).

Durch Kinder gegen Kita Mitarbeitende:

Im Sexualpädagogischen Konzept wird beschrieben, wie Mitarbeitende auf verbale und körperliche Angriffe von Kindern reagieren und antworten sollen.

Die Eltern müssen auch hierzu informiert und beraten werden.

Das Kita-Team muss wissen, in welchen Settings solche Situationen aufgearbeitet und beraten werden können. Auch hier ist die Kita-Leitung für die Dokumentation des Vorfalls zuständig und leitet diese in Absprache an die Geschäftsführung weiter.

Weitere Maßnahmen:

- **Datenschutz**

Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten sich alle handelnden Personen, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen.

Es wird professionell kommuniziert, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen. Deshalb wurde auch erarbeitet, wie die Rehabilitation von fälschlich Verdächtigten geregelt wird (siehe 7.3.).

7.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls

Die Aufarbeitung abgeschlossener Vorfälle mit allen Beteiligten unterstützt eine Überprüfung interner sowie externer Prozesse und Strukturen einer Organisation. Diese Anstöße zu Veränderungen und Verbesserungen werden aufgegriffen und im Schutzkonzept eingepflegt. Der Träger stellt im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel einen Vorfall begünstigt haben.

Elternvertreter*innen und Elternschaft werden im Fall sexueller Grenzverletzung zeitnah über den Vorfall und über die für den pädagogischen Alltag relevanten getroffenen Maßnahmen informiert.

Aufgaben des Trägers:

Der Ablauf und die Zuständigkeiten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt effektiv und zeitnah zu reagieren und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen auszulösen, ist im Krisenplan geregelt.

Die Abwägung und Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen:

Für Eltern: für Gespräche zur Verfügung stehen, Einladung zum Elternabend, Öffentlichkeitsarbeit (laut Krisenplan)

Für das Kita-Team /die Kita-Leitung: für Gespräche zur Verfügung stehen, Leitung außerordentlicher Teambesprechungen, Hinzuziehen externer Beratungsstellen, Organisation von Supervision, Krisensitzungen. Begleitung des Verfahrensablaufs bis zur Evaluation des Prozesses.

Der Träger übernimmt die Meldung nach § 47 SGB VIII. Es ist geregelt, dass jede durch ein Fehlverhalten eines/einer Mitarbeitenden verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder der Aufsichtsbehörde gemeldet wird (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

7.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Verdacht zu äußern, wo Vertrauen angesagt ist.

Diese schwierige Balance zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt wird und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Nur so kann ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende eines Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt,

muss die/der betroffene Mitarbeitende vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die im Prozess involviert waren, werden von uns, dem Träger, eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

Der Träger wird der betroffenen Person persönliche Gespräche anbieten, um den Vorgang zu reflektieren, sich zu entschuldigen, Unterstützungen vorzustellen und abzusprechen. Die/der Mitarbeitende kann ebenso ihre/seine Wünsche, Erwartungen formulieren, mit einbinden und Maßnahmen ablehnen. Vielleicht sind einige Maßnahmen auch erst in der Zukunft gewollt und sinnvoll.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Vertrauen ist verloren gegangen und es ist nicht einfach, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht wird deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen gemacht, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann.

Darüber hinaus wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet und die Standards werden überprüft und ggfs. aktualisiert.

8. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Dieses Bundeskinderschutzgesetz besteht aus dem neuen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII.

Das KKG sieht die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen für den Bereich der Frühen Hilfen vor.

Der §8a wurde neu strukturiert, so dass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger vom Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist.

Sozialgesetzbuch SGB

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII

Meldepflicht

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits in einem frühen Stadium gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§ 72 a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

GG Art. 6 Abs. 2

Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB §1631 Abs.2

Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichberechtigung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte:
Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

Rundverfügungen/Grundsätze/Richtlinien

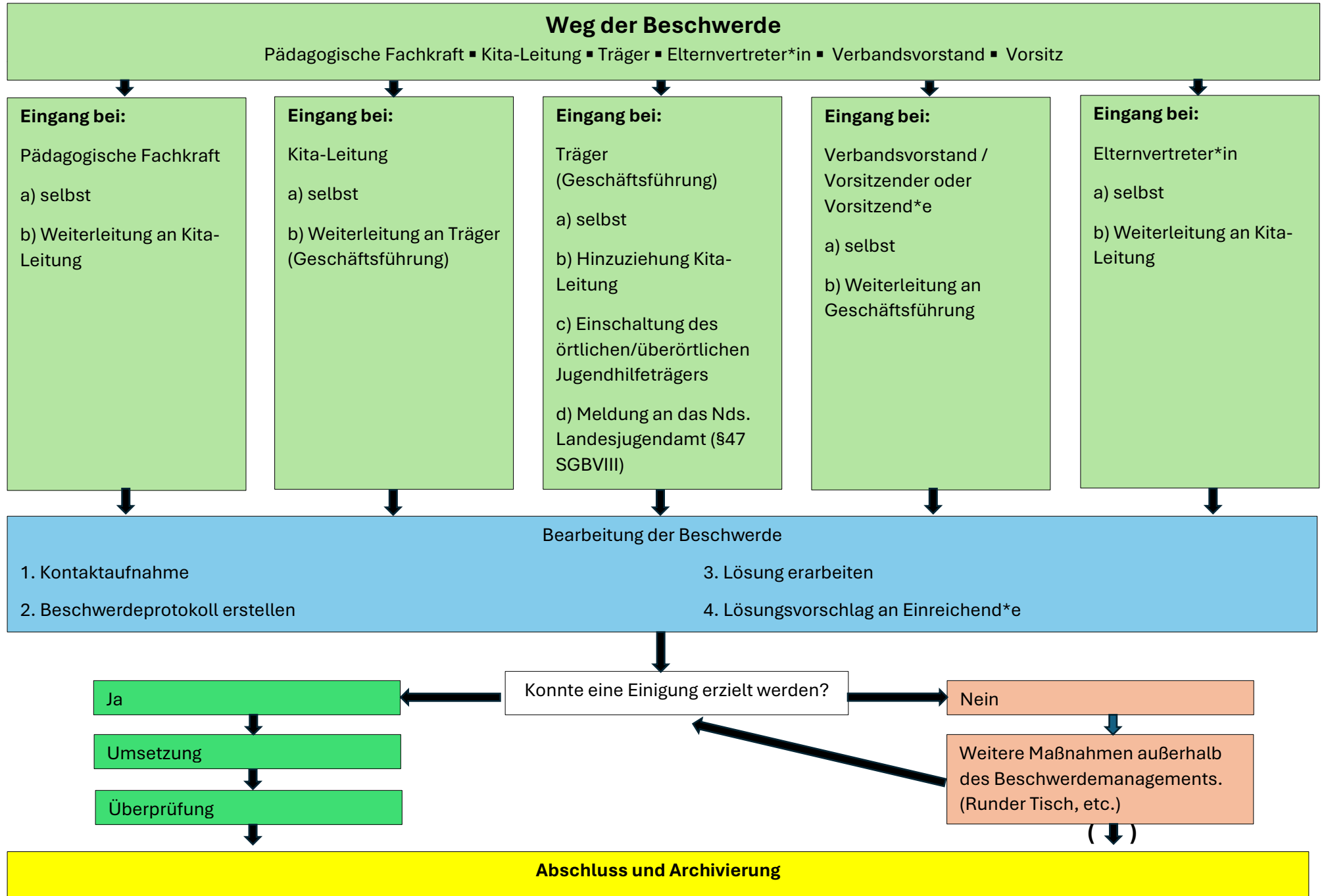
- G 12/2010 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - G 3/2012 Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, generelle Aussagegenehmigung
 - Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Rundverfügung G 8/2021
Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Datenschutzgrundverordnung

Für den Wirkungsraum der Evangelischen Kirchen tritt das der EU-DSVGO angepasste EKD-Datenschutzgesetz am 24.08.2018 in Kraft. Seit dem 25.05.2018 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU).

Standard-Beschwerdemanagement des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land *

TRANSPARENZ



*Weiterführende Informationen finden Sie in den Ausführungsbestimmungen

Entgegennahme und Bearbeitung einer Beschwerde- Ausführungsbestimmung

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Beschwerde wird von einer Person geäußert	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdeführende Person • a) Mitarbeitende, Leitung • b) Leitung, Geschäftsführung • c) Geschäftsführung, Vorstandsvorsitz • d) Elternvertreter: In 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde ernst nehmen, wertschätzend zuhören und • Dokumentation (Dokumentationshilfe im Anhang verwenden); Notizen verwahren, • Eintragungen in Gruppenbüchern sind auch möglich, je nach Beschwerdeinhalt • Evtl. E-Mail-Aufzeichnung zur Dokumentation anfügen
	Einschätzung vornehmen, ob und wie zeitnah eine Informationsweitergabe an die nächsthöhere Stelle erfolgen muss	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende der Einrichtung • Leitung der Einrichtung • Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grund der Beschwerde ist dafür ausschlaggebend
	Je nach Sachinhalt der Beschwerde Informationsweitergabe an Pädagogische oder Betriebswirtschaftliche Leitung, Superintendent*in und Vorstandsvorsitzende/r	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleitung • Geschäftsführung des Verbandes • Vorstandsvorsitzende:r • Superintendent/Superintendentin 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unklarer Einschätzung Rücksprache halten

Abschluss und Archivierung

Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat und die Person, die die Beschwerde eingebracht hat, 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch / Telefon vor schriftlicher Kontaktaufnahme
Beschwerdeprotokoll erstellen	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Vordruck
Lösung erarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Personenkreis erweitern, aber immer noch nachvollziehbar Zeit einplanen, evtl. Zwischenschritte
Lösungsvorschlag an Einreichende:n	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach Inhalt der Beschwerde, Kurze schriftliche Info aber unbedingt festhalten (Gruppenbuch)
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Umsetzung und Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Prozessschritte dokumentieren
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Weitere Maßnahmen außerhalb des Beschwerdemanagements	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Beispielsweise Runder Tisch o.ä. Expertise und Beratung unter Umständen von weiteren, bisher nicht beteiligten Personen einholen
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> s.o. und evtl. erweiterter Personenkreis aus dem vorherigen Prozessschritt 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation, Beschwerde für bearbeitet und reflektierend beendet erklärt
Archivierung	<ul style="list-style-type: none"> Kita oder Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> wird unter Prozessbeteiligten geklärt, wo die Archivierung erfolgt, Kita oder Geschäftsstelle, gemäß Arbeitszeitliste/ Aufbewahrungsfristen in Kindertagesstätten



Anlage: Dokumentation der Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeeingang	
Name der Einrichtung:	
Datum:	
Uhrzeit:	
Aufgenommen durch:	
Funktion der aufnehmenden Person:	<input type="checkbox"/> Träger, <input type="checkbox"/> Leitung, <input type="checkbox"/> Mitarbeiterin, <input type="checkbox"/> Elternvertreter*in, <input type="checkbox"/> Sonstige:
Beschwerdeeinreichende*r	
Telefonnummer des / der Einreichenden:	
E-Mail des / der Einreichenden:	

- Erstbeschwerde Folgebeschwerde
 Interne Beschwerde Externe Beschwerde

Eingangsweg:

- Direkte Beschwerde
 Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde

Beschwerdeeingang:

- Telefonisch
 Brief
 E-Mail
 Persönlich

Betrifft folgenden Bereich:

- Konzeption / konzeptionelles Arbeiten
 Pädagogische Arbeit mit dem Kind
 Zusammenarbeit mit Eltern
 Hygiene
 Organisatorisch (z.B. Öffnungszeiten)
 Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen





Diskriminierung

Sonstiges: _____

Angebener Beschwerdebereich / Sachverhalt der Beschwerde: (Stichwort – z.B. Personen Verhalten, Verfahren, Leistung, Situation):

Bearbeitung der Beschwerde abgegeben an (Name, Funktion):

_____, Datum: _____

Zusage an Beschwerdeeinreichende*n: ggf. Terminzusage: _____

Zeitliche Zusage bis: _____

(Ergänzungen):





Gesprächsprotokoll – Lösung(sideen)

Kein Abschluss (Begründung)





Hinzuziehen externer Beratung / Gremien:

Ergebnis:

Nachrichtlich weitergeleitet an:

- Träger
- Leitung
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter
- Fachberatung
- Jugendamt
- Sonstige: _____

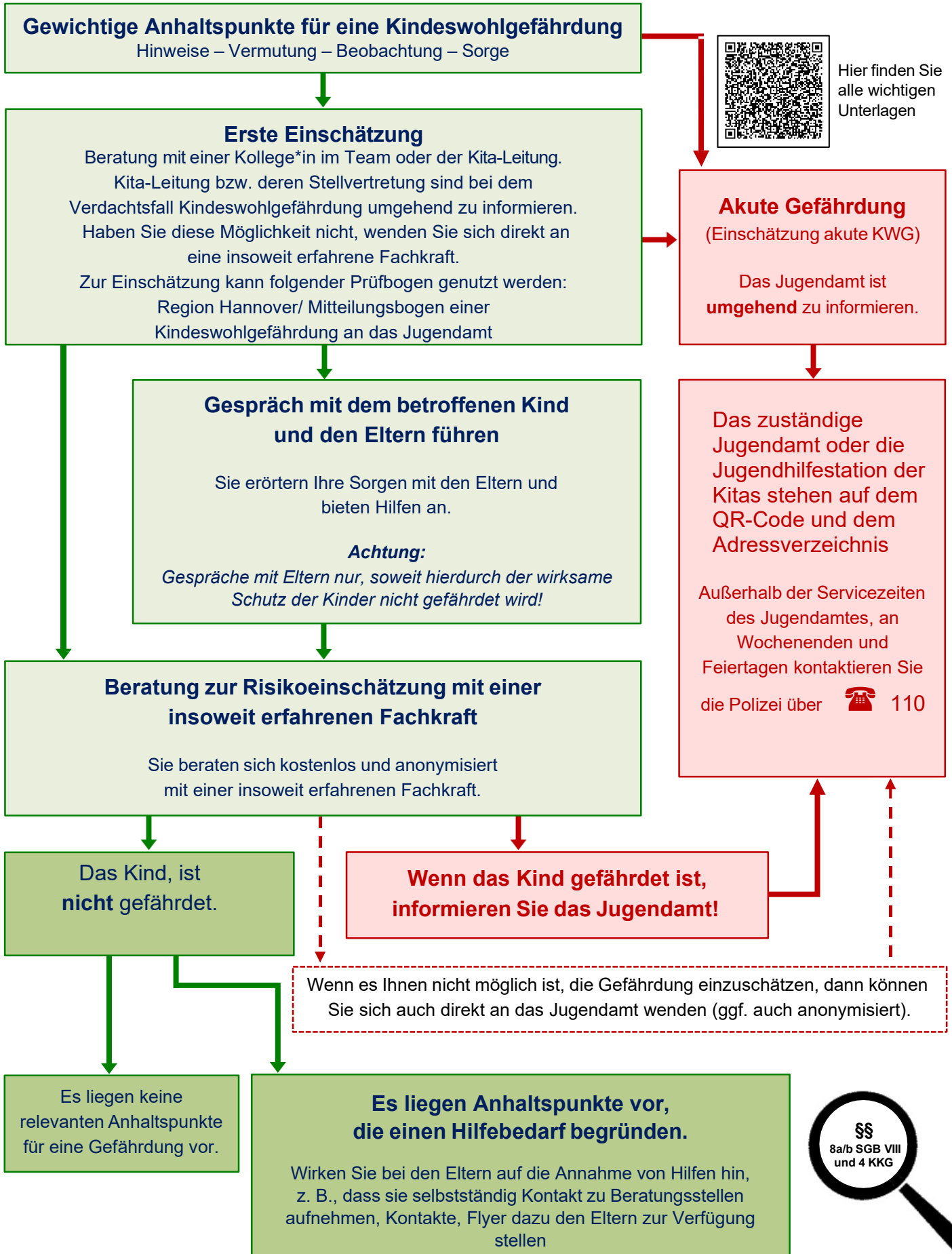
Abschluss:

Datum	
Unterschrift Bearbeitende*r	
Unterschrift Kita-Leitung / Geschäftsführung	
Anlagen	

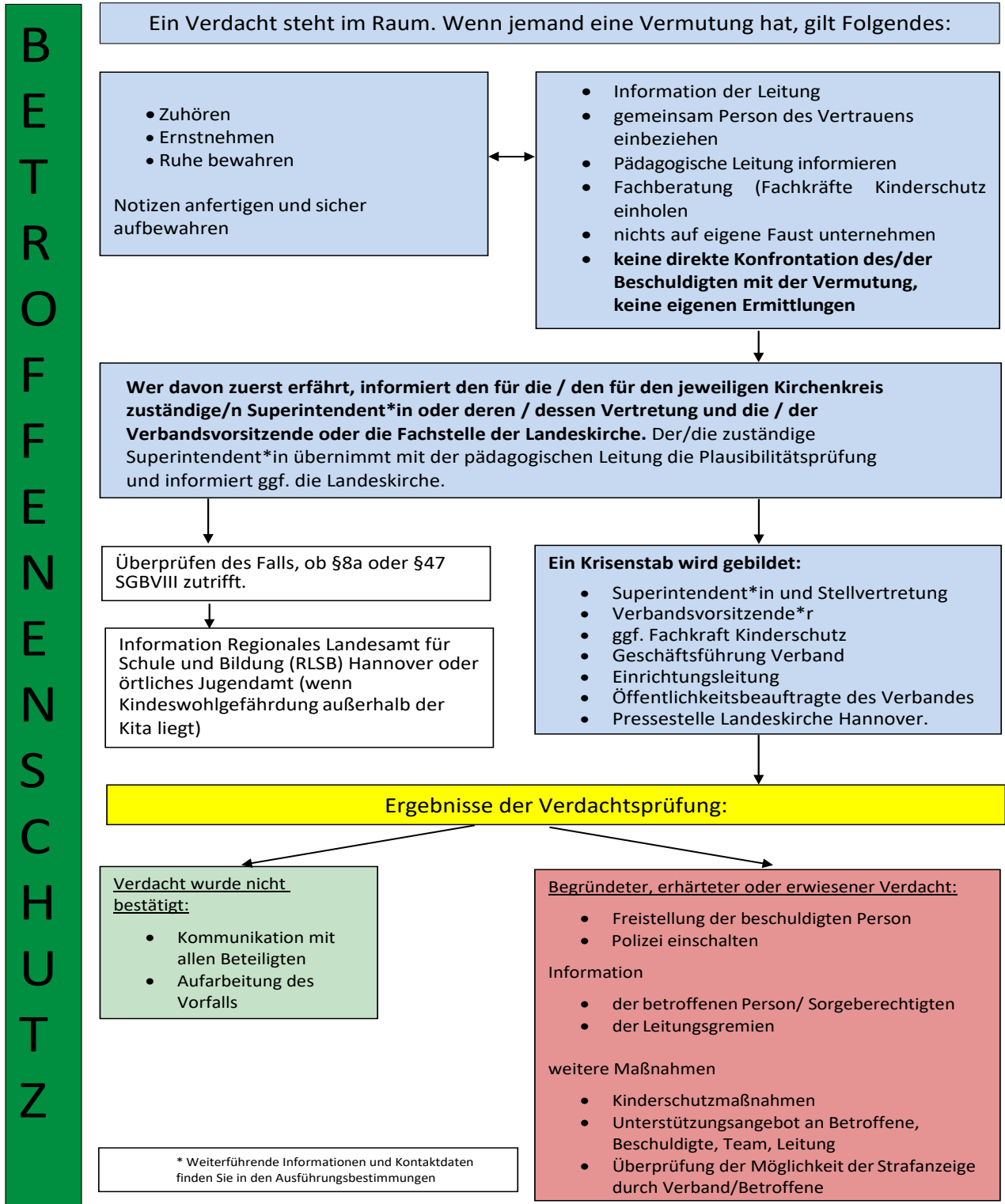
Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

(außerhalb der Einrichtung)

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben ein Recht auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



Krisen-/Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung des Ev.- luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land*



Wird eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert, ist die Leitung die erste Ansprechperson.

Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, so ist die Leitung unverzüglich zu informieren.

Ist die Leitung selbst betroffen, muss die nächsthöhere Ebene (Pädagogische Leitung, alternativ Verbandsvorsitzende*r, stellv. Verbandsvorsitzende*r) informiert werden.

Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Entgegennahme des Verdacht, der Vermutung	<ul style="list-style-type: none"> Meldende Person(en) Dienstvorgesetzte/r 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leitung sollte bei der Entgegennahme, wenn möglich sofort eine Person des Vertrauens hinzuziehen (z. B. stellvertretende Leitung) Dokumentation (Dokumentationshilfe im Anhang verwenden); Notizen sicher verwahren!
Akute Gefahrensituation sofort beenden (Betroffenenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> Leitung / Dienstvorgesetzte/r Mitarbeitende der Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Die verdächtige Person darf nicht mit Kindern allein gelassen werden
Informationsweitergabe an Pädagogische Leitung, Superintendent*in und Verbandsvorsitzende/r	<ul style="list-style-type: none"> Leitung / Dienstvorgesetzte Träger (Pädagogische Leitung, Betriebswirtschaftliche Leitung¹) 	
Bildung des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> Superintendent/Superintendentin ggf. Verbandsvorsitzende*r Ggf. insofern erfahrene Fachkraft Geschäftsführung des Verbandes Einrichtungsleitung Öffentlichkeitsbeauftragte des Verbandes Pressestelle der Landeskirche Hannovers 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation durch BL Wer soll die Inhalte des Verdachtsfalls kennen? (so viel Transparenz wie möglich, so viel Datenschutz wie nötig)

¹ Im weiteren Verlauf des Textes stehen „PL“ für die Pädagogische Leitung und „BL“ für die Betriebswirtschaftliche Leitung.

Prozessschritt	Beteiligte	To Do	Anmerkungen
Plausibilität feststellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r • Ggf. ‚insofern erfahrene Fachkraft‘ • Träger (PL, Superintendent*in²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie plausibel ist die geschilderte Situation (zeitlich, räumlich u.a.)? 	
Beratung einholen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Leitung • Betriebswirtschaftliche Leitung • Superintendent*in 		<p>Es gibt ein Recht und eine Pflicht zur Beratung: Beratung einholen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle sexualisierte Gewalt • Landesjugendamt (Regionales Landesamt für Schule und Bildung, abgekürzt RLSB) • DWiN • Referat 52 (Landeskirche Hannovers)
Überprüfung des Falls, ob §8a oder §47 SGBVIII zutreffen	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r • ‚Insofern erfahrene Fachkraft‘ • Träger (PL) 	<p>ggf. Meldung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtliches Jugendamt • RLSB (Landesjugendamt) 	
Ergebnisse der Prüfung:			
1. Verdacht wurde nicht bestätigt	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte • Evtl. ‚insofern erfahrene Fachkraft‘ • PL, BL, Sup. 	<p>Aufarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdächtige Person informieren • Gegenüber allen Personen, die vom dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, ist der Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen • Überprüfung der vorhandenen Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz 	

² Hinweis (Stand Juni 2025): Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband umfasst Einrichtungen in zwei Kirchenkreisen, weshalb es zwei Superintendent*innen gibt. Welche*r Superintendent*in im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach der jeweiligen Einrichtung.

<p>2. Begründeter, erhärteter oder erwiesener Verdacht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte • Träger • ‚Insofern erfahrene Fachkraft‘ 	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung der verdächtigten Person / • Anweisung der Schlüsselabgabe <p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person / Sorgeberechtigte • Leitungsgremien • Elternschaft <p>Unterstützungsangebote für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene • Beschuldigte • Team • Leitung <p>Überprüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige durch den Träger / Betroffene</p> <p>Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden (unter Umständen Einholung einer Aussagegenehmigung durch das Landeskirchenamt über BL)</p> <p>Arbeitsrechtliche Maßnahmen unter Beteiligung der MAV³ (z.B. Verdachtskündigung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den ersten Wochen übernimmt die 2. Pädagogische Leitung alle anderen Aufgabenbereiche der für den Verdachtsfall verantwortlichen PL (Information an die Leitungen!) • Bei einer Strafanzeige durch den Träger bzw. Kenntnis über eine Strafanzeige durch Betroffene gegen eine*n Mitarbeitende*n des Kita-Verbandes: sofortige Beantragung von Akteneinsicht (BL Ggf. Beauftragung anwaltlicher Vertretung (BL nach Abstimmung im Krisenstab))
---	---	--	--

³ MAV = Mitarbeitendenvertretung

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Meldung §47 SGBVIII	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung • Pädagogische Leitung • Ggf. Insofern erfahrene Fachkraft 	Meldung erfolgt durch PL
	Meldung an die Landeskirche inkl. Regionalbischofin		Meldung erfolgt durch Superintendent*in
	Meldung an die Kommune	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte • Träger (BL) 	Meldung erfolgt durch Superintendent*in
	Information an:	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle der Landeskirche Hannovers • Eltern • Kirchenvorstand der Kindertagesstätte 	Superintendent*in

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Trennung von Kind und verdächtigter Person	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r 	
	Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r • Träger (PL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Kontaktaufnahme durch die Pädagogische Leitung und Weitergabe von Kontaktdaten von Beratungsstellen an die Familien (vorher zeitliche Kapazitäten der Beratungsstelle/n abklären!) • Ggf. Familie bei der Kontaktaufnahme unterstützen
	Mögliche weitere Betroffene begleiten	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r • Träger (PL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten Pädagogische Leitung einrichten und bekannt geben

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Funktion	Festnetz	Mobil
Superintendent*in Andreas Brummer	05101 5856 – 10	0176 10105025
Vertretung Superintendent*in		
Insoweit erfahrene Fachkraft Dorothee Kalisch, Marion Nolting	0511 823299	

Kirchenkreis Ronnenberg

Funktion	Festnetz	Mobil
Superintendent*in derzeit vakant	05109 5195 – 48	
Stellv. Superintendent Johannes Hagenah		0176 51078327
Insoweit erfahrene Fachkraft Silke Irmisch	05109 5195825	

Öffentlichkeitsbeauftragte des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Tel. 0176 15195480

Anlage 5: Falldokumentation

(Quelle: Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, 2019)

Kontaktdaten und Plausibilität

Name der Einrichtung:	
Träger der Einrichtung:	
Fallverantwortung/ Verfahrenskoordination	
Vertretung:	

Entgegennahme der Meldung durch: (Name, Berufsbezeichnung)	
Information gemeldet von: (Name, Anschrift)	
Eingang der Meldung: (Datum, Uhrzeit)	
Form der Meldung:	<input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Mail/Brief <input type="checkbox"/> Telefonat

Am Verdacht/Vorfall beteiligte Person(en): (Name der beschuldigten Person(en), Funktion)	
Betroffene(s) Kind(er):	
Erste Einschätzung:	<input type="checkbox"/> Grenzverletzung <input type="checkbox"/> Übergriffiges Verhalten <input type="checkbox"/> Fachliches Fehlverhalten <input type="checkbox"/> strafrechtlich relevante Tat <input type="checkbox"/> Keines von allen

Angaben zum Verdacht/Vorfall:

<p>Ort des Geschehens</p>	
<p>Objektive Beschreibung des Verdachts/Vorfalls (ggfs. Rückseite weiter beschreiben)</p> <p>Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?</p> <p>Was wurde von wem wahr- genommen?</p> <p>Was wurde von Dritten wahrgenommen?</p> <p>Aussagen sollten möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben werden</p> <p>Auch Rückfragen sind zu dokumentieren</p> <p>Ist die/der Verdächtige/ Beschuldigte auf sein/ihr Verhalten ange- sprochen worden, wie wurde reagiert?</p>	

Subjektive Einschätzung/ Reflexion	
Bis jetzt informierte Personen (innerhalb und au- ßerhalb der Einrichtung/Gemeinde): (Name, Funktion, Kontaktdaten)	
Einschätzung des Wahrheitsgehalts des Verdacht	<input type="checkbox"/> Sehr wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher unwahrscheinlich <input type="checkbox"/> Sehr unwahrscheinlich
Begründung:	

Eingeleitete Sofortmaßnahmen:	

Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

Max. 48 Std. nach Eingang der Meldung

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein

Datum:	
Beteiligte	
Fallverantwortung/ Verfahrenskoordination: (Name, Funktion)	
Vertretung: (Name, Funktion)	
Fachkraft für Kinderschutz (Name)	

Insoweit erfahrene Fachkraft (extern): (Name, Institution)	
Weitere Beteiligte: (Name, Funktion/Institution)	

Plausibilität der Vermutung:	<input type="checkbox"/> ist gegeben <input type="checkbox"/> ist nicht gegeben
Verdachtsstufe:	<input type="checkbox"/> Unbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Vager Verdacht <input type="checkbox"/> Tatsachenbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Erhärteter/erwiesener Verdacht
Begründung des Ergebnisses (ggfs. Rückseite weiter beschreiben)	
Fall abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Aufarbeitung und ggfs. Rehabilitation notwendig

Meldungen

Referat 52 LKH	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	
Notizen/Vereinbarungen	

RLSB (nach §47 SGB 8)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Mail Begründung <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	

Notizen/Vereinbarungen	
Strafverfolgungsbehörde	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Mail Begründung <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	
Notizen/Vereinbarungen	

Gesprächsdokumentation

Für alle Gespräche zu nutzen

Gespräch am (Datum, Uhrzeit):	
Beteiligte	
Fallverantwortliche/ Gesprächsleitung (Name, Funktion):	Ge-
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
Gesprächsinhalte	

--

Notizen/Vereinbarungen

--

Aushang: Telefonnummern für Krisenfälle

	Festnetz	Mobil
Kirchenkreis Laatzen-Springe		
Funktionen:		
Superintendent Andreas Brummer	05101 5856 10	0176 10105025
Insoweit erfahrene Fachkraft Dorothee Kalisch, Marion Nolting	0511 823299	
Kirchenkreis Ronnenberg		
Funktionen		
Superintendentur (derzeit vakant; ab 1.9.2026 wieder besetzt)	05109 5195 – 48	
Vakanzvertretung im Krisenfall: stellv. Superintendent Johannes Hagenah		0176 51078327
Insoweit erfahrene Fachkraft Silke Irmisch	05109 5195825	
Kitaverband Calenberger Land:		
Vorstand:		
Superintendent Andreas Brummer	05101 5856 – 10	0176 10105025
Geschäftsführung:		
Pädagogische Leitungen:		
Silke Yavuz	05109 5195 57	
Manuela Schilk	05109 5195 926	
Betriebswirtschaftliche Leitung:		
Carsten Herrmann	05109 5195 60	
Öffentlichkeitsarbeit des Kitaverbandes	05109 5195 928	0176 15195480
Pressestelle der Landeskirche	0511 1241-454	0172 2398461
Fachstelle der Landeskirche	0511 1241-726	

Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur

- Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder Tel. 0511/120-7120 anlaufstelle@mk.niedersachsen.de
- Hotline der Landeskirche Hannovers für Opfer sexualisierter Gewalt Tel. 0511 / 7008816
- „Zentrale Anlaufstelle help“, Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie 0800 / 5040 112 zentrale@anlaufstelle.help
- Valeo, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt , Region Hannover, Peiner Straße 8, 30519 Hannover, 0511- 616 22160
- Violetta, Beratungsstelle Hannover www.violetta-hannover.de
- mannigfaltig e.V., Beratungsstelle für Jungen und Männer, Lavesstraße 3, Hannover
- „Missbrauch verhindern!“
Sexueller Missbrauch von Kindern Herausgeber: Weißer Ring
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Verschiedene Ratgeber für Eltern

Weiterführende Literatur:

„Kindeswohl – eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Landeskirche Hannovers

„Information-Kommunikation-Intervention“ Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz- Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“
Arbeitshilfe für die praktische Arbeit, Diakonie Deutschland August 2013

„Arbeitshilfe Kinderschutz“ Fachberatung evangelischer Kindertageseinrichtungen
DWiN 2019

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ Bundesministerium für Bildung und Forschung Juni 2019